

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vomfolgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.930.554 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.597.285 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.237.679 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.417.990 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.168.978 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.750.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.581.322 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.763.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

666.731€

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 232 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 457 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 423 v.H. |

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 83 (2) GO NW, sofern sie im Einzelfall 2.500,00 € oder 10 % des Haushaltsansatzes und des Haushaltsrestes nicht übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 €. Mehrere Bewilligungen bei einzelnen Haushaltspositionen werden im Sinne der vorstehenden Regelung addiert.
2. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
 - c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

Issum, den 21.09.2021

aufgestellt:
gez. van Kilsdonk

van Kilsdonk
Kämmerer

bestätigt:
gez. Brüx

Brüx
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab 08.10.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Issum bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 in der Sitzung des Rates am 07.12.2021 im Rathaus, Nebenstelle Diebels, Brauerei-Diebels-Str. 1, zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar

montags bis donnerstags von	8.30 – 12.30 Uhr,
und	14.00 – 15.30 Uhr,
freitags von	8.30 – 12.30 Uhr.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit allen Anlagen unter www.issum.de veröffentlicht.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Issum in öffentlicher Sitzung am 07.12.2021.

Issum, 21.09.2021
Der Bürgermeister
gez.
Brüx